Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 34
Freitag, den 27. Dezember 2024
Nummer 26

Landratsamt Seiten 2 – 10
Bekanntmachungen Zweckverbände Seiten 10 – 12
Verschiedenes Seite 13



Gemeinsame Erklärung: Landräte fordern besseren Hochwasserschutz

Die Landräte von Nordsachsen und Anhalt-Bitterfeld, Kai Emanuel und Andy Grabner, haben in einer gemeinsamen Erklärung die Landesregierungen von Sachsen und Sachsen-Anhalt dazu aufgefordert, mehr als zehn Jahre nach der letzten Flutkatastrophe dringende Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Mulde und Seelhausener See endlich anzugehen. Erik Lange (vorn) von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen zeigte bei einem Pressetermin Mitte Dezember auf einem Luftbild die Schwachstelle des Hochwasserschutzes zwischen Seelhausener See und Großem Goitzschesee: den im Zuge des Bergbaus künstlich geschaffenen Lober-Leine-Kanal, der genau auf der Trennlinie zwischen beiden Seen verläuft und in die Mulde mündet. Die Landräte Kai Emanuel (Mitte rechts) und Andy Grabner (Mitte links) sowie der Löbnitzer Bürgermeister Detlef Hoffmann (dahinter) plädieren für eine Verlegung des Kanals.

Foto: LRA/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Amt für Beteiligungs-	03421 758-1004
und Kreistagsangelegenheiten	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und	
Landwirtschaft	03421 758-1049
Stabstelle Medien und	
Kommunikation	03421 758-1034
Beauftragte für Chancengleichheit	03421 758-6206
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-2002
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst	
und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302
Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs-	
und Veterinäramt	03421 758-5202
Ordnungsamt	03421 758-5311
Kommunalamt	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7102
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und	
Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

tz mediengruppe

Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Büro Kreistag

Bekanntmachung

Bekanntmachung Büro Kreistag

In der öffentlichen Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses am 10. Dezember 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
➢ Wahl der Mitglieder des Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses	002/24 JHA
➢ Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Delitzsch für 2025	003/24 JHA
➢ Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Eilenburg für 2025	004/24 JHA
➢ Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Oschatz für 2025	005/24 JHA
➢ Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Schkeuditz für 2025	006/24 JHA
➢ Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Taucha für 2025	007/24 JHA
➢ Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Torgau für 2025	008/24 JHA
➢ Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Delitzsch für 2025	009/24 JHA
➢ Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Eilenburg für 2025	010/24 JHA
➢ Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Oschatz für 2025	011/24 JHA
➢ Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Schkeuditz für 2025	012/24 JHA
➢ Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Taucha für 2025	013/24 JHA
➢ Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Torgau für 2025	014/24 JHA

Die hier genannten Beschlüsse können im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachung

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058
oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 800/2024
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Belgern-Schildau)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Mahitzschen Flur 5	Tv 126/3	2,5765	Landwirtschaftsfläche, Gehölz

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **09.01.2025** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 818/2024
Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Belgern-Schildau)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Kobershain Flur 3	57/11	0,3577	Waldfläche
Kobershain Flur 3	57/3	1,1519	Waldfläche
Kobershain Flur 3	Tv 57/6	0,5558	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **09.01.2025** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Vereinbarung

über die Erhebung einer trägerübergreifenden Einheitsgebühr nach § 9 Abs. 4 SächsKAG (analog)

zwischen dem

Landkreis Nordsachsen,
Schloßstr. 27, 04860 Torgau,
vertreten durch den Landrat Kai Emanuel,

- nachfolgend **Landkreis** genannt -

und der

Große Kreisstadt Eilenburg,
Marktplatz 1, 04838 Eilenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Ralf Scheler,

- nachfolgend **Stadt** genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch **Beteiligte** genannt -

Vorbemerkung

Der Landkreis ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Das KrWG sieht in § 17 Abs. 1 Satz 1 vor, dass Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet sind, diese Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Die Überlassungspflicht besteht insoweit, als die Erzeuger und Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG gilt gemäß Satz 2 der Vorschrift auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. gewerbliche Abfälle), soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Eine Beseitigung in eigenen Anlagen ist allerdings nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG nicht zulässig, soweit die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. Die Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ergeben sich aus § 20 KrWG und § 5 Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG). Die Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind erst erfüllt, wenn die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist (arg. aus § 22 Satz 2 KrWG). Von der vorliegenden Vereinbarung sind nur hausmüllähnliche gewerbliche Abfälle erfasst. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsKrWBodSchG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Vereinbarung Gemeinden auf deren Antrag die Einsammlung und Beförderung von Abfällen sowie die Kompostierung von Garten- und Parkabfällen übertragen. Nach Satz 2 der Vorschrift können mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde auch weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben durch Vereinbarung übertragen werden.

Zwischen dem Rechtsvorgänger des Landkreises Nordsachsen und der Stadt Eilenburg wurde am 25.05.1993 auf der Grundlage der damals geltenden Rechtsvorschriften eine Vereinbarung geschlossen, nach deren § 1 der Landkreis der Stadt die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns des in ihrem Gebiet angefallenen Abfalls übertrug. Zwischenzeitlich haben sich die gesetzlichen Vorschriften, auf deren Grundlage die seinerzeitige Vereinbarung aus dem Jahr 1993 geschlossen wurde, erheblich geändert: Das bei Abschluss der Vereinbarung im Jahr 1993 geltende Abfallgesetz (AbfG) wurde im Jahr 1996 durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ersetzt. Letzteres wurde 2012 durch das auch aktuell in Kraft befindliche Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) abgelöst. Auf Landesebene wurde das im Jahr 1993 geltende Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) im Jahr 1999 durch das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) abgelöst. Dieses trat am 22.03.2019 aus Anlass des Inkrafttretens des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) außer Kraft. Im Zeitpunkt des damaligen Vertragsschlusses gab es noch kein Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG). Das erste SächsKomZG vom 19. August 1993 trat am 22. September 1993 in Kraft. Inzwischen gilt das SächsKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist. Ein Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) existierte bei Abschluss der Vereinbarung vom 25.05.1993 noch nicht. Es trat erstmals am 01.09.1993 in Kraft. Die aktuell gültige Fassung des SächsKAG datiert vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116).

Die hier aufgezeigten umfangreichen Änderungen der rechtli-

chen Rahmenbedingungen haben die Beteiligten zum Anlass genommen, die Vereinbarung vom 25.05.1993 durch eine Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG in Verbindung mit §§ 71 f. SächsKomZG neu zu fassen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wollen die Beteiligten von der in § 9 Abs. 4 SächsKAG (analog) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen und anstelle der Erhebung getrennter Benutzungsgebühren für die jeweils erbrachten (Teil-)Leistungen die Erhebung einer einheitlichen Benutzungsgebühr durch die Stadt für die gemeinschaftlich erbrachte Entsorgungsleistung regeln. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

§ 1
Erhebung einer Benutzungsgebühr als trägerübergreifende Einheitsgebühr

Die Stadt erhebt für die von ihr und dem Landkreis gemeinschaftlich erfüllte öffentliche Aufgabe der Abfallwirtschaft, d.h. der Einsammlung, Beförderung, Behandlung und Entsorgung von im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen eine Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 4 Satz 1 SächsKAG (analog). Dabei wird sich die Stadt bei der Gebührenkalkulation an der grundsätzlichen Abfallorganisation des Landkreises orientieren, um im gesamten Kreisgebiet eine möglichst homogene Gebührenstruktur zu gewährleisten. Gebührenpflichtig nach Satz 1 sind die Benutzer der Einrichtung.

§ 2
Gebührenrelevanter Aufwand des Landkreises

(1) Der Landkreis stellt der Stadt seinen gebührenrelevanten Aufwand für die von ihm erbrachte Leistung der Behandlung und Entsorgung in Rechnung. Für die Bemessung des Aufwands gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 SächsKAG sinngemäß.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 15. eines Kalendermonats für den vorherigen Kalendermonat. Der Abrechnung sind die jeweils zugehörigen Wiegescheine des Landkreises/der Stadt beizufügen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Kreistag des Landkreises beschlossenen Abfallgebührensatzung nebst LSP-Kalkulation sowie der jährlichen Nachkalkulation. Die Stadt ist berechtigt, die entsprechenden Unterlagen, Begründungen und Kalkulationen auf deren Basis der gebührenrelevante Aufwand ermittelt wurde, einzusehen.

(3) Rechnungen des Landkreises sind durch die Stadt innerhalb von einem Monat nach Zugang auf die mitgeteilte Kontoverbindung zu begleichen.

(4) Einwände gegen den mit der Rechnung jeweils geltend gemachten Aufwand sind sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nur innerhalb eines Monats nach Rechnungszugang statthaft.

§ 3
Satzung

Im Einklang mit § 2 Abs. 1 SächsKAG regelt die Stadt die Erhebung der Benutzungsgebühr nach § 1 der vorliegenden Vereinbarung durch Satzung.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, die vorliegende Vereinbarung im Einklang mit der sächsischen Kommunalbekanntmachungsverordnung und der jeweiligen Bekanntmachungssatzung mit vollem Wortlaut öffentlich bekanntzumachen.

§ 5
Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung der vorliegenden Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2040 mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende möglich. Das Vertragsverhältnis verlängert sich danach um jeweils fünf Jahre, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und zuvor vom Kreistag für den Landkreis bzw. vom Stadtrat für die Stadt beschlossen worden sein.

(2) Unberührt bleibt das Recht beider Beteiligten, die vorliegende Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur wirksam, wenn sie unverzüglich erfolgt. Eine Kündigung ist nicht mehr unverzüglich, wenn mehr als zwei Wochen verstrichen sind, seit der Kündigende vom wichtigen Grund Kenntnis erlangt hat.

(3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus der vorliegenden Vereinbarung oder darin, dass eine Beteiligte bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung gegen gesetzliche Vorschriften des Abfallrechts, insbesondere des KrWG und des SächsKrWBodSchG verstoßen hat, so ist die Kündigung nach Absatz 2 erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Besondere Umstände im Sinne des Satzes 3 liegen vor, wenn auf Grund des Verhaltens einer Beteiligten im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung von der zuständigen Ermittlungsbehörde Anklage erhoben wird.

(4) Soweit der Kündigende berechtigt ist, vom anderen Teil Schadensersatz zu verlangen, wir dieser Anspruch durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Der Abschluss dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer Befassung der zuständigen Gremien des Landkreises sowie der Stadt mit deren wesentlichen Eckpunkten.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. In einem solchen Fall sind die Beteiligten

verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Beachtung der Schriftform durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen oder rechtlichen Inhalt in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

Torgau, den 02.07.2024

i.V.

Unterschrift Landrat
des Landkreises Nordsachsen

Eilenburg, den 05.07.2024

Unterschrift Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Eilenburg

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2024_1002012
Betroffenes Flurstück
Gemarkung Bad Düben Flur 13 (3146): 34

Antragsnummer: 730_2024_1002835
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Delitzsch Flur 4 (2239): 129/18, 129/21, 129/50, 129/53, 129/72, 129/76, 129/86, 129/87, 129/92, 129/94, 129/119, 129/120, 129/122, 129/129, 129/130, 129/142, 129/143, 129/144, 129/159, 129/169, 130/9, 130/27, 130/28, 130/34, 130/71, 130/74, 131/3, 131/14, 131/16, 131/18, 133/2, 134/2, 134/3, 135/1, 135/3, 137/17, 137/19, 137/25, 137/26, 139/9, 139/15, 139/17, 139/24, 139/35, 139/37, 139/38, 139/47, 139/59, 139/60, 139/65, 139/70, 139/90, 139/102, 139/103, 1170/133, 1171/133, 1172/133, 1333/134, 1351/134, 1362/134, 1372/137, 1378/137, 1394/137, 1452/134, 1501/134, 1514/133, 1522/134, 1531/134, 1612/134, 1631/134, 1644/133, 1661/137, 1662/137, 1735/137, 1768/130, 1769/130, 1771/130, 1772/130, 1774/130, 1776/130, 1804/134, 1818/130, 1820/130, 1821/130, 1906/137, 1974/134, 1978/136, 1989/137, 2077/132, 2146/130, 2149/132, 139/64, 139/94

Antragsnummer: 730_2024_1003046
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Delitzsch Flur 4 (2239): 3/77, 3/82, 3/114, 3/194, 3/200, 3/208, 3/236

Antragsnummer: 730_2024_1002866
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 19 (3173): 27/7, 39/4
Gemarkung Eilenburg Flur 32 (3186): 29/8, 29/13
Gemarkung Eilenburg Flur 33 (3187): 1/3, 2/34, 2/35, 2/39, 2/41, 2/43, 2/56, 2/63, 2/64, 2/65, 2/78, 2/93, 2/110, 2/125, 2/146, 2/149, 2/156, 2/165, 2/177, 2/197, 2/200, 2/202, 2/205, 2/206, 2/217, 2/222, 2/223, 2/227, 2/229, 2/232, 2/234, 2/235, 2/237, 2/238, 2/266, 2/275, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5, 7, 18, 20, 22/1, 28, 29, 33/1, 33/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/8, 35/13, 38/2, 38/3, 38/6, 38/10, 38/15, 38/17, 38/18, 43, 44/1, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 59, 60, 61, 64/4, 64/6, 64/17, 64/18, 64/31, 64/38, 64/54, 65/3, 65/5, 65/7, 66, 68/11, 70/3, 72/4, 73/4, 97, 98, 100, 108/2, 108/3, 110, 113, 114/1, 115, 123/7, 125/2, 125/7, 126/4, 151/1, 181/53, 182/56, 183/102, 185/37, 186/37, 188/37, 195/72, 203/37, 206/37, 208, 209, 111, 23, 112, 109, 96, 57

Antragsnummer: 730_2024_1003044
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 45 (3199): 20/2, 20/3, 25/4, 25/6, 27/1, 42/2, 48/2, 49/2, 64/1, 64/2

Antragsnummer: 730_2024_1001601
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Radefeld Flur 2 (2362): 8/6, 8/7, 8/11, 8/20, 8/21, 8/31, 8/33, 18/4, 18/8, 18/17, 21/14, 23/14, 23/16, 23/21, 23/22, 23/26, 23/27, 23/33, 23/34, 23/35, 23/37, 23/41, 23/56, 23/74, 23/77, 23/78, 23/79, 23/82, 23/84, 23/93, 23/96, 23/107, 27/1, 27/2, 28/1, 28/4, 28/6, 28/14, 28/15, 29/4, 29/21, 29/22, 29/23, 30/3, 35/1, 35/2, 35/8, 35/15, 35/33, 35/37, 35/56, 35/63, 35/64, 35/85, 35/87, 35/92, 35/107, 35/108, 35/109, 35/111, 35/115, 35/131, 39/3, 39/5, 39/9, 41/4, 41/5, 41/6, 41/16, 41/27, 79/3, 79/10, 79/24, 79/30, 81/4, 81/10, 81/13, 81/15, 81/17, 81/21, 82/27, 82/77, 82/91, 82/92, 82/94, 82/98, 82/102, 82/103, 82/104, 82/109, 82/111, 82/139, 82/150, 82/170, 82/182, 140/29, 141/29, 168/30, 169/30, 170/30, 207/18, 219/30, 221/15, 240/31, 244/31, 248/32, 265/16, 266/16, 282/18, 285/18, 286/18, 287/23, 292/23, 293/23, 294/23, 297/23, 302/18, 304/41, 306/23, 307/23, 308/23, 309/23, 315/38, 320/38, 322/39, 326/28, 341/72, 359/30, 365/38, 367/42, 382/18, 401, 406, 407, 410, 412, 415, 418, 419, 38/5, 38/6, 82/181, 81/5, 38/11, 82/135, 82/43, 82/172, 41/3, 38/7, 82/113

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

02.01.25 bis zum 03.02.25
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Szymanski
Amtsleiter

Auslobung zum 8. Kleingartenwettbewerb des Landkreises Nordsachsen „Nordsachsens schönste Kleingartenanlage“ unter dem Motto

„Kleingärten im demografischen Wandel – attraktiv für Jung und Alt“

Das Landratsamt Nordsachsen führt im Jahr 2025 wieder den Kreiswettbewerb für Kleingärtnervereine „Nordsachsens schönste Kleingartenanlage“ im Landkreis Nordsachsen durch.

In Abstimmung mit den zuständigen Kleingärtnerverbänden hat das Landratsamt Nordsachsen beschlossen, den Wettbewerb im Jahr 2025 unter das Motto **„Kleingärten im demografischen Wandel – attraktiv für Jung und Alt“** zu stellen.

In der Abschlussveranstaltung werden der vom Landrat gestiftete Wanderpokal und Prämiensummen vergeben.

Das vorrangige Ziel des Wettbewerbes besteht in der Förderung des nordsächsischen Kleingartenwesens und dessen Wertschätzung in der Bevölkerung. Kleingärten haben in unserem Landkreis eine bedeutende regionale, soziale, ökologische und stadtplanerische Funktion.

Städtebaulich gesehen ergänzen Kleingärten andere Freiflächenangebote und erhöhen damit den Wohn- und Freizeitwert einer Kommune. Durch Eigenbeteiligung der Kleingärtner ist der öffentliche Kostenaufwand geringer als bei anderen städtischen Grünflächen. Grünelemente in Siedlungen tragen somit ganz wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zur positiven Bewertung der eigenen Wohnsituation bei.

Das Bedürfnis nach einem eigenen Stück Natur wird durch einen Kleingarten gestillt. Mit eigenem Obst- und Gemüseanbau kann sich der Selbstversorger hier seine Träume erfüllen. Die Ernte ist regional und legt keine weiten Strecken zurück. Die Kleingärten werden ökologisch, naturnah und nachhaltig bewirtschaftet. Neben den traditionellen Bewirtschaftungsmethoden haben auch neue Wege der Bewirtschaftung in den Kleingärten Einzug gehalten. So ermöglichen es beispielsweise Hochbeete auch älteren Kleingärtnern, ihre Pflanzen zu pflegen. Auch die Frage nach biologischem Pflanzenschutz beschäftigt die Kleingärtner.

Kleingärten erfüllen darüber hinaus wichtige soziale Funktionen für zahlreiche Kleingartenpäch-ter und deren Angehörige in unserem Landkreis. Kleingärten stehen allen Menschen offen, auch wenn wenig Geld vorhanden oder die Mobilität eingeschränkt ist. Dieses soziale Anliegen wird gesetzlich durch die Begrenzung des Pachtpreises und ein hohes Maß an Kündigungsschutz garantiert. Der Kleingartenverein ermöglicht das Zusammensein von Menschen unabhängig von Alter, Herkunft oder Bildungsstand. Kleingärtner fördern durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit überwiegend das bürgerschaftliche Engagement. Gemeinsam arbeiten, voneinander lernen, sich gegenseitig stärken und gemeinsam feiern, dies fördert das soziale Miteinander und stärkt das Selbstwertgefühl jedes Einzelnen.

Aktuell stehen die meisten Kleingartenvereine vor dem Problem des demografischen Wandels: während viele ältere Kleingärtner aus gesundheitlichen Gründen ihre Gärten nur noch mit Unter-stützung bewirtschaften können, fehlt es gleichzeitig an der Nachfrage nach Kleingärten durch die jüngere Generation. Eine Untersuchung zur Leerstandsproblematik in den nordsächsischen Kleingartenanlagen aus dem Jahr 2014 hat ergeben, dass bei einem fehlenden Generationenwechsel von einem potenti-ellen Leerstand von mehr als einem Fünftel des heutigen Kleingartenbestandes auszugehen ist.

Wichtig ist es somit, die Kleingartenanlagen für die jüngere Generation attraktiv zu machen, um den Übergang von „Alt auf Jung“ zu sichern.

1. Teilnahmebedingungen

Der Wettbewerb wird einstufig durchgeführt. Die Teilnehmeranzahl wird daher vorerst auf 20 Kleingärtnervereine beschränkt. Bei größerem Interesse am Wettbewerb entscheidet die Jury über eine weitere Zulassung von Kleingärtnervereinen.
Teilnehmen können alle Kleingärtnervereine, welche auf dem Territorium des Landkreises Nordsachsen eine Kleingartenanlage bewirtschaften. Die Vereine müssen die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erlangt und bestätigt haben. Sie müssen ebenfalls in den zuständigen Kleingärtnerverbänden organisiert sein.

2. Beurteilungskriterien

- **Einhaltung rechtlicher Vorschriften**
  (z. B. BKleingG, Satzung des Vereins, Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes, Gartenordnung des Kleingartenverbandes bzw. des Vereins)
- **Öffentlichkeitsarbeit, Fachberatung und Vereinsarbeit**
  (z. B. Kontaktpflege zum Kreis- bzw. Regionalverband und anderen Vereinen, Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommune und der örtlichen Wirtschaft, Teilnahme an kommunalen Höhepunkten, Pressearbeit, Internetpräsenz oder andere Werbeaktionen, Fachberatung der Mitglieder vor Ort, Vorhandensein und Zugänglichkeit von Schulungsmaterial, Vorstandsarbeit und Arbeit mit den Vereinsmitgliedern, Vereinshöhepunkte, Gemeinschaftseinsätze, Chronik)
- **Zugänglichkeit der Kleingartenanlage als öffentlicher Bestandteil**
  (z. B. Öffentlichkeit der Kleingartenanlage, Kooperationen mit kommunalen Entscheidungsträgern zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Kleingartenanlage, Beschilderungs- und Orientierungsmaßnahmen, Gestaltung des Eingangsbereiches, Einbindung der Anlage in den öffentlichen Raum)
- **Attraktivität für Jung und Alt**
  (z. B. Spielmöglichkeiten für Kinder, Seniorengärten, Begegnungsgärten, Lehr- und Gemeinschaftsgärten, gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt (z. B. bei Arbeitseinsätzen), Wissensvermittlung, Erfahrungsaustausch, Übergang der Gärten auf die neue Generation, Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen udgl., Nutzung der Vereinsheime für Jung und Alt, Vereinsfeste)
- **Bewirtschaftungsmethoden**
  (z. B. alte und neue Wege der Bewirtschaftung (z. B. ökologische Gärten, Kompostnutzung, Spalierobst, Mulchen, Hochbeete, Umgang mit Unkräutern und Neophyten, Mischkulturen), strukturreiche Gestaltung der Kleingärten, standortgerechte Pflanzenauswahl und biologischer Pflanzenschutz)
- **Naturschutz und Umwelt**
  (z. B. Pflegepatenschaften im öffentlichen Grün, Biotope und Artenschutz, Teiche, Hecken, Insektenhotel, Nisthilfen, ökologische Gartengestaltung und naturnahe Bewirtschaftung, Kompostierung, ökologische Gestaltung von Wegen und Gemeinschaftsflächen)
- **Präsentation der Kleingartenanlage am Wettbewerbstag**
- **Projekte mit Alleinstellungsmerkmal**

3. Wettbewerbsunterlagen

Die Teilnehmer können zum ausgefüllten Anmeldebogen ihre Kleingartenanlage zusätzlich in Bild und Schrift darstellen. Diese

Darstellung sollte auf maximal 4 DIN-A4-Seiten inklusive Fotos beschränkt bleiben. Die Unterlagen sind in einer DIN-A4-Mappe geheftet in **einfacher** Ausfertigung einzureichen.

Der Anmeldebogen ist bei den zuständigen Kleingärtnerverbänden erhältlich. Zusätzlich ist der Anmeldebogen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter www.landkreis-nordsachsen.de → Was erledige ich wo? → Bauen & Wohnen → Kleingarten – Gemeinnützigkeit anerkennen und prüfen lassen →Formulare & Online-Dienste → „Anmeldebogen Kleingartenwettbewerb 2025“ eingestellt.

4. Jury

Schirmherr des Kreiswettbewerbes ist der Landrat des Landkreises Nordsachsen.

Es wird eine Jury gebildet, der folgende Mitglieder angehören:

Vorsitzende:
- **Patricia Kuhn**
  SB Bauordnungs- und Planungsamt
  des Landratsamtes Nordsachsen

Mitglieder:
- **Katrin Ahlgrimm**
  Vorsitzende
  des Regionalverbandes der Kleingärtner Torgau/Oschatz e. V.
- **Ralf-Dirk Eckhardt**
  Vorsitzender
  des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.
- **Michael Götzke**
  Vorsitzender
  des Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg e. V.
- **Maik Scheffler**
  Vorsitzender
  des Kreisverbandes der Kleingärtner Delitzsch e. V.
- **Uta Seidel**
  SB Bauordnungs- und Planungsamt
  des Landratsamtes Nordsachsen
- **Dirk Mansfeld**
  SB Untere Naturschutzbehörde
  des Landratsamtes Nordsachsen

5. Eigentums- und Urheberrecht/Veröffentlichungen

Das Landratsamt Nordsachsen hat das Veröffentlichungsrecht ohne Gewährung einer zusätzlichen Vergütung. Über den Verlauf des Wettbewerbes wird in der Presse und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen informiert.

Die Namen der Wettbewerbsteilnehmer, Preisträger und Sponsoren werden genannt.

Wir weisen auch darauf hin, dass im Rahmen dieses Wettbewerbes Foto-, bzw. Ton- und Film-aufnahmen erfolgen.

Diese Aufnahmen sind mit der bildlichen Darstellung von anwesenden Personen verbunden, wobei die Personenauswahl mehr oder weniger zufällig erfolgt. Die Darstellung der Bilder können auf einer Homepage, Facebook, Printmedien, und/oder sonstigen Fotogalerien erfolgen.

6. Zeitplanung

Die Kleingärtnervereine melden ihre Teilnahme spätestens bis zum **30.04.2025** beim zuständigen Kleingärtnerverband an. Der Anmeldung sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen.
Die zuständigen Kleingärtnerverbände übergeben spätestens bis zum **31.05.2025** dem Landratsamt Nordsachsen die Anmeldeunterlagen.

Die **Begehung** der Kleingartenanlagen wird durch die Jury in den Monaten **Juni bis Juli 2025** stattfinden. Die Termine werden rechtzeitig mitgeteilt.

Die **Prämierung** aller Preisträger erfolgt am **25. September 2025** im **Bürgerhaus in Eilenburg**.

7. Preise und Anerkennung

Alle am Wettbewerb teilnehmenden Kleingärtnervereine erhalten eine Anerkennungsurkunde, welche vom Landrat des Landkreises Nordsachsen unterzeichnet ist.

Der Wettbewerbssieger erhält den vom Landrat gestifteten Wanderpokal und eine Geldprämie.
Die Zweit- und Drittplatzierten erhalten ebenfalls eine Geldprämie.

Zusätzlich werden Sonderpreise vergeben.

Die Höhe der Prämien, die Art der Sonderpreise und Anerkennungen werden durch die Jury festgelegt.

Zusätzliche Anerkennungen können durch die am Wettbewerb teilnehmenden Kleingärtnerverbände und dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. vergeben werden.

8. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsführung für den Kreiswettbewerb obliegt dem

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Bau und Umwelt
Bauordnungs- und Planungsamt
04855 Torgau

Besucheranschrift:
Dr.-Belian-Straße 4, Zimmer 326
04838 Eilenburg

Die Entscheidungen zum Wettbewerb trifft die ernannte Jury in nichtöffentlicher Beratung in eigener Verantwortlichkeit. Die Jury ist bei einstimmiger Beschlussfassung befugt, die Prämierung anders als zu den hier dargestellten Maßgaben zu verteilen. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Prämie bzw. eines Sonderpreises.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Torgau im Dezember 2024



Kai Emanuel
Landrat

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren

Herrn Pierre Siebeneicher
geboren am 15.10.1998 in Wurzen
Am Langen Rain 41
04758 Oschatz

ist ein Bescheid vom 26.11.2024, Aktenzeichen 532/Ta/633.13/24.222, im

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Ordnung und Kommunales
Ordnungsamt
Allgemeines Ordnungsrecht
Richard-Wagner-Straße 7 A
04509 Delitzsch

zur Einsichtnahme und Abholung hinterlegt.

Eine aktuelle Wohnanschrift konnte nicht ermittelt werden. Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises den Bescheid unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 10.12.2024

Brumm
Amtsleiterin

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:
Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:
Ulrike Reupert
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6111,
E-Mail: ulrike.reupert@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:
Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):
Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:
Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Isabell Sonntag

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen …
- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:
- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

… ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Freistaat SACHSEN

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverband "Mittlere Mulde" für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 14.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 6.748.216 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 6.642.500 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 105.716 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 5.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 10.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf -5.000 Euro

- Gesamtergebnis auf 100.716 Euro

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO 0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO 0 Euro

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf 100.716 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.996.216 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.730.500 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.265.716 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.427.717 Euro

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.921.880 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -3.494.163 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -2.228.447 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.500.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 550.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.950.000 Euro

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -278.447 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Entsprechend § 14 (2) der Verbandssatzung wird die **Betriebskostenumlage** (Straßenentwässerungsanteil) je km Kanallänge der Gemeinden sowie der S-; B- und K-Straßen festgesetzt: 4.648,11 Euro
Die Betriebskostenumlage (Straßenentwässerungsanteil) je Einwohner wird festgesetzt mit: 20,86 Euro
Das Gesamtumlagesoll wird festgesetzt mit: 557.216,00 Euro

Für die Verbandsmitglieder ergeben sich folgende Umlagebeträge (Ergebnishaushalt):

Stadt Eilenburg	300.476,95 Euro
Gemeinde Doberschütz	100.784,53 Euro
Gemeinde Zschepplin	58.503,16 Euro
Gemeinde Krostitz	97.451,36 Euro

Von den Mitgliedsgemeinden werden investive Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe von **772.500,00 €** erhoben.

Für die Verbandsmitglieder ergeben sich folgende investive Straßenentwässerungskostenanteile (Finanzhaushalt):

Stadt Eilenburg	497.500,00 Euro
Gemeinde Doberschütz	25.000,00 Euro
Gemeinde Zschepplin	250.000,00 Euro
Gemeinde Krostitz	0,00 Euro

Eilenburg, den 07.12.2024

Unterschrift Verbandsvorsitzender
. Scheler

WASSER ECKVER (Siegel) MITTLERE MULDE

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde

Mit Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen vom 06.12.2024 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde Eilenburg, für das Jahr 2025 genehmigt.
Der Haushaltsplan 2025 des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde liegt gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Zeit vom 02.01. – 10.01.2025 im Büro des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Zimmer 2.05, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

S c h e l e r
Verbandsvorsitzender

Bürgerinformation des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, bleibt vom **24.12.** – **31.12.2024** geschlossen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

S c h e l e r
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Nachfolgend wird die Satzung zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Delitzsch für das Wirtschaftsjahr 2025 bekannt gemacht.

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 16 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung

(SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Delitzsch am 28.11.2024 die nachfolgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit den
   Erträgen von 5.817 T€
   Aufwendungen von 5.195 T€
   Voraussichtlicher Jahresüberschuss 622 T€

2. im Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- und Mittelabfluss aus
   laufender Geschäftstätigkeit 2.209 T€
   der Investitionstätigkeit - 5.295 T€
   der Finanzierungstätigkeit 1.646 T€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsför-derungsmaßnahmen für 2025 beträgt 0 T€.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 567 T€.

§ 4

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Umlage für die Betriebskosten der Niederschlagswasserentsorgung für öffentliche Verkehrsflächen:

Stadt Delitzsch 403.730,46 €
Gemeinde Wiedemar 57.657,96 €.

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage:

Stadt Delitzsch 330.000,00 €
Gemeinde Wiedemar 0,00 €.

Delitzsch, den 29.11.2024

Oberbürgermeister Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Delitzsch

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu-stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntma-chung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZV Delitzsch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Mit Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen vom 09.12.2024 wurde die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserzweckverbandes Delitzsch bestätigt.
Der Wirtschaftsplan 2025 liegt vom 06.01.2025 bis 10.01.2025 zu den Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des AZV Delitzsch, Beerendorfer Straße 1, 04509 Delitzsch zu jedermanns Einsichtnahme aus.

AZV Unteres Leinetal

Abwassergebühren steigen 2025

Die Abwassergebühren im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal steigen 2025 deutlich. Den dazu notwendigen Beschluss muss die Verbandsversammlung zu Beginn des neuen Jahres fassen.

In den vergangenen fünf Jahren sind die Gebühren unverändert geblieben und konnten zum 1. Januar 2020 sogar gesenkt werden. Nun ist der Abwasserzweckverband gezwungen, die Gebühren erneut anzuheben, da sie nicht mehr kostendeckend sind. Das Sächsische Kommunalabgabengesetz (KAG) schreibt den Verbänden allerdings vor, kostendeckende Gebühren zu erheben. Zurzeit zahlen die Kunden des AZV Unteres Leinetal für die Entsorgung ihres Abwassers beim Anschluss an die zentrale Kanalisation 4,17 Euro pro Kubikmeter.

In der neuen Gebührenkalkulation sind die in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Preise als auch die Überdeckung aus Gebühreneinnahmen der Vorjahre berücksichtigt.

Die neuen Gebühren erlangen ihre Gültigkeit nach dem ausstehenden Beschluss der Verbandsversammlung rückwirkend zum 1. Januar 2025. Der Gebührenkalkulationszeitraum soll künftig nur noch zwei Jahre betragen und nicht mehr fünf Jahre, die das KAG längstens zulässt.

gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Schießwarnungen Nr. 01 und Nr. 02/2025 für den Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	30.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Di	31.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mi	01.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Do	02.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Fr	03.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	04.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	05.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo	06.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Di	07.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Mi	08.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Do	09.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Fr	10.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	11.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	12.01.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

2) **Für den StOÜbPl Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPl Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPl Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw u. FwStOAngel